

Rechtssache C-199/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. Februar 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Rayongericht Lodz-Mitte in Lodz, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Januar 2019

Klägerin und Widerbeklagte:

RL sp. z o.o.

Beklagter und Widerkläger:

J.M.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Parteien streiten im Wesentlichen über die Frage, ob der zwischen Ihnen geschlossene Mietvertrag dem Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und des Gesetzes über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 (Ustawa o terminach zapłaty w transakcjach handlowych, im Folgenden: Zahlungsverzugsgesetz) zuzuordnen ist. Dem nur, wenn der Mietvertrag dem Geschäftsverkehr im o. g. Sinne zugerechnet wird, kann auf ihn das vorbezeichnete Gesetz angewendet werden und steht der Gläubigerin – wie von der Klägerin begehrt – das Recht auf Zinsen und Entschädigung für die Beitreibungskosten in einer Höhe und nach den Grundsätzen zu, die die o. g. Richtlinie und die Vorschriften des o. g. Gesetzes, mit dem diese Richtlinie in polnisches Recht umgesetzt wurde, vorgeben. Andernfalls muss die Geltendmachung der angeführten Zinsen und der Entschädigung durch die Gläubigerin – wie von dem Beklagten dargelegt – als rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 5 des Zivilgesetzbuchs (Kodeks cywilny) angesehen werden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlagefrage

Um die die nationalen Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Einklang mit der Richtlinie 2011/7 auslegen zu können, möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, wie die Begriffe „Geschäftsverkehr“ und „Ratenzahlungen“ im Sinne der Richtlinie 2011/7 zu verstehen sind. Im Hinblick auf den ersten Begriff ist festzustellen, ob dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie und des polnischen Zahlungsverzugsgesetzes Verträge unterfallen, deren charakteristische Leistung darin besteht, eine Sache entgeltlich zur vorübergehenden Nutzung zu überlassen (z. B. Miet- und Pachtverträge), d. h., ob diese Verträge dem Geschäftsverkehr im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7 und Art. 4 Nr. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes zuzuordnen sind. Im Hinblick auf den zweiten Begriff und nur unter der Annahme, dass die erste Frage bejaht wird, ist zu erwägen, ob die Vereinbarung der Leistung einer wiederkehrenden Geldzahlung durch den Schuldner, und zwar auch dann, wenn der Vertrag für eine unbestimmte Zeit geschlossen wurde, eine Ratenzahlungsvereinbarung der Parteien des Handelsgeschäfts im Sinne von Art. 5 der Richtlinie und Art. 11 Abs. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes darstellt.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48, S. 1), der durch Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 (Dz. U. 2009, Pos. 118, konsolidierte Fassung) ins polnische Recht umgesetzt wurde, dahin auszulegen, dass als Geschäftsvorgänge, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen (Geschäftsverkehr), auch Verträge anzusehen sind, deren charakteristische Leistung darin besteht, eine Sache entgeltlich zur vorübergehenden Nutzung zu überlassen (z. B. Miet- und Pachtverträge)?
2. Fall die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 5 dieser Richtlinie, der durch Art. 11 Abs. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes ins polnische Recht umgesetzt wurde, dahin auszulegen, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung der Parteien eines Handelsgeschäfts vorliegt, wenn die Leistung einer wiederkehrenden Geldzahlung durch den Schuldner vereinbart wurde, und zwar auch dann, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

(ABl. 2011, L 48, S. 1) – Erwägungsgründe 2, 3, 11 und 22, Art. 2 Nr. 1, Art. 5 (im Folgenden: Richtlinie 2011/7 oder Richtlinie).

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Gesetz über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr (Ustawa o terminach zapłaty w transakcjach handlowych, Dz. U. 2009, Pos. 118, konsolidierte Fassung) vom 8. März 2013 – Art. 4 Nr. 1 [mit dem Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie umgesetzt wurde], Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 und 3, Art. 11 Abs. 1 [mit dem Art. 5 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt wurde] und 2 Nrn. 1 und 2 (im Folgenden: Zahlungsverzugsgesetz).

Gesetz vom 23. April 1964 – Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny, Dz. U. 2018, Pos. 1025, konsolidierte Fassung) – Art. 5.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 10. April 2018 hat die Klägerin, RL spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Ł. (eine Gesellschaft polnischen Rechts), beim Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Ausgangs-)Klage gegen den beklagten J.M. mit Wohnsitz in Polen auf Zahlung von 1 767,30 PLN zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe wegen Verzugs im Geschäftsverkehr ab Klageerhebung bis zum Tag der Zahlung erhoben.
- 2 Nach dem Vortrag der Klägerin bestand zwischen den Parteien ein Mietvertrag, kraft dessen die Klägerin als Vermieterin dem Beklagten als Mieter ein Geschäftslokal in Lodz zur Nutzung überlassen habe, während der Beklagte sich verpflichtet habe, die Miete und die Betriebskosten, die den Kosten entsprechen, die die Klägerin zur Instandhaltung des Gebäudes aufwende, zu entrichten.
- 3 Der Vertrag sei am 15. Januar 2015 auf unbestimmte Zeit geschlossen worden. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, den monatlichen Mietzins in der festgelegten Höhe im Voraus bis zum 10. Tag des betreffenden Monats zu entrichten. Die im Mietvertrag pauschal festgelegten Betriebskosten hätten ebenfalls in den Rechnungen für die Miete aufgeführt werden müssen. Der Beklagte habe seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag entsprechend eine Sicherungskautions in Höhe von 984 PLN hinterlegt.
- 4 Der Beklagte habe im Zeitraum September 2015 bis Dezember 2017 die Forderungen aus sechzehn von der Klägerin ausgestellten Mehrwertsteuerrechnungen für die Miete und die Betriebskosten für sechzehn Abrechnungszeiträume verspätet beglichen. Die Klägerin habe dem Beklagten daher eine Kostennote betreffend die Entschädigung für die Beitreibungskosten nach Art. 10 des Zahlungsverzugsgesetzes in Höhe von insgesamt 2 751,30 PLN ausgestellt, d. h. dem Sechzehnfachen des Betrags von 40 Euro in PLN umgerechnet. Die Klägerin habe zudem die ihr zustehende Forderung in Höhe von

insgesamt 2 751,30 PLN mit dem Anspruch des Beklagten auf Rückzahlung der Kautions in Höhe von 984 PLN aufgerechnet. Durch die Aufrechnung seien die o. g. gegenseitigen Forderungen in Höhe von 984 PLN erloschen, was dazu geführt habe, dass – wenn die Aufrechnung begründet sei – dem Beklagten kein Anspruch mehr auf Rückzahlung der Kautions zustehe. Unter Zugrundelegung dieser Annahme begehrt die Klägerin die Zahlung von 1 767,30 PLN, d. h. des Restbetrags ihrer ursprünglichen Forderung nach der Verrechnung mit der Kautions.

- 5 Der im Mahnverfahren erlassene Zahlungsbefehl umfasste die gesamte Forderung, die mit der Ausgangsklage geltend gemacht wird.
- 6 Der Beklagte hat Einspruch gegen den o. g. Zahlungsbefehl im Ganzen eingelegt, wodurch dieser außer Kraft gesetzt wurde. Der Beklagte hat beantragt, die Klage im Ganzen abzuweisen. Zusammen mit dem Einspruch hat der Beklagte auch Widerklage gegen die Klägerin (Widerbeklagte) auf Rückerstattung der hinterlegten Kautions zur Sicherung des zwischen den Parteien bestehenden Mietvertrags erhoben und begehrt die Zahlung von 984 PLN zuzüglich gesetzliche Verzugszinsen ab dem 16. Februar 2018 bis zum Tag der Zahlung.
- 7 Das mit dem Einspruch und der Widerklage befasste nationale Gericht hat um Vorabentscheidung ersucht.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Die Klägerin ist der Ansicht, dass der zwischen ihr und dem Beklagten geschlossene Mietvertrag dem Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Bestimmungen des polnischen Rechts zuzuordnen sei, da es sich dabei um eine Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt handele (d. h. eine der beiden Alternativen der Definition des Geschäftsverkehrs in der Richtlinie und dem Gesetz, mit dem sie umgesetzt wird). Sie sei daher berechtigt, der unbeglichenen Forderung aus dem Mietvertrag die gesetzlichen Zinsen nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes hinzuzurechnen und eine Entschädigung für die Beitreibungskosten nach Art. 10 des Zahlungsverzugsgesetzes zu fordern.
- 9 Der Beklagte trägt u. a. vor, er sei mit der Zahlung mehrerer Rechnungen, die die Beklagte in der Klage angeführt habe, nicht in Verzug gewesen, die Klägerin handele rechtsmissbräuchlich, wenn sie eine Entschädigung für die Beitreibungskosten der übrigen Rechnungen fordere, obwohl er nur für wenige Tage mit den Zahlungen in Verzug gewesen sei, und schlussendlich könne das Zahlungsverzugsgesetz, aus dem die Klägerin (Widerbeklagte) ihren ursprünglichen Anspruch auf Begleichung der Forderung in Gesamthöhe von 2 751,30 PLN hergeleitet habe, nicht auf den zwischen den Parteien bestehenden Mietvertrag angewendet werden, wobei dies der in materieller Hinsicht schwerwiegendste Einwand ist (der die Abweisung der Ausgangsklage im Ganzen und die Stattgabe der Widerklage, ebenfalls im Ganzen, begründen soll). Der

Beklagte führt aus, der Mietvertrag könne nicht dem Geschäftsverkehr im Sinne des angeführten Gesetzes zugeordnet werden, da es sich dabei – entgegen der Auffassung der Klägerin – nicht um einen Dienstleistungsvertrag, sondern um einen von der Richtlinie und dem Zahlungsverzugsgesetz nicht erfassten Vertrag über die vorübergehende Nutzung einer Sache handle.

Kurze Begründung der Vorlage

- 10 Was die erste Frage anbetrifft, so wird der „Geschäftsverkehr“ in der Richtlinie Nr. 2011/7 als „Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen ..., die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen“, definiert. Die Richtlinie enthält jedoch keine Definitionen dieser einzelnen Begriffe. Auch im Zahlungsverzugsgesetz werden diese Begriffe nicht definiert.
- 11 Das polnische Recht kennt keine Zweiteilung der Vertragsarten in Verträge über die Lieferung von Waren und Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. Das polnische Zivilrecht teilt die Vertragsarten in folgende Gruppen ein: Verträge über die Übertragung von Rechten, Verträge über die Nutzung von Sachen, Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie Verträge zur Regelung von Kreditverhältnissen. Daher werden in der polnischen Zivilrechtslehre verschiedene Auffassungen vertreten, was den sachlichen Anwendungsbereich des „Geschäftsverkehrs“ anbetrifft.
- 12 Es wird allgemein angenommen, dass unter der Lieferung von Waren im Sinne von Art. 4 Nr. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes nicht der in Art. 605 des Zivilgesetzbuchs typisierte Liefervertrag zu verstehen ist, wonach der Lieferer verpflichtet ist, nur der Gattung nach bestimmte Sachen herzustellen und in Teilen oder wiederkehrend zu liefern, während der Abnehmer verpflichtet ist, diese Sachen abzunehmen und den Preis zu bezahlen, sondern jeder Vertrag, mit dem das Eigentum oder das Recht übertragen wird, wie ein Eigentümer über die Ware zu verfügen (d. h. Kauf-, Tausch- und Lieferverträge sowie Verträge über die Lieferung von Agrarprodukten). Der Schwerpunkt wird mithin auf den wirtschaftlichen Aspekt gelegt, nicht auf die terminologische Übereinstimmung des Zivilgesetzbuchs und des Zahlungsverzugsgesetzes. In Anbetracht des Umstands, dass der Begriff der Ware sich im Zivilgesetzbuch nicht ausschließlich auf Sachen bezieht, lässt es die dargelegte Auslegung der „Lieferung von Waren“ – nach Ansicht eines Teils der Lehre – zu, diesem Begriff Verträge unterfallen zu lassen, deren charakteristische Leistungspflichten sowohl Sachen als auch Rechte des geistigen Eigentums betreffen. Dem so aufgefassten Anwendungsbereich des Gesetzes unterlägen hingegen keine Miet-, Pacht- und Leasingverträge. Die Bereitstellung von „Waren“ zur vorübergehenden Nutzung sei nämlich in der Umgangssprache nicht als Lieferung anzusehen.
- 13 Der begriffliche Mindestumfang der Dienstleistungserbringung weckt keine Zweifel, da – wie vorstehend dargelegt – in der Zivilrechtslehre zwischen

verschiedenen Arten von Dienstleistungsverträgen differenziert wird, wobei diesen Verträgen nach dem Zahlungsverzugsgesetz nicht nur diejenigen zugerechnet werden, die Handeln mit der erforderlichen Sorgfalt voraussetzen (Dienstleistungsverträge im engeren Sinne, wie z. B. der Auftrag), sondern auch Verträge, die auf ein Ergebnis abzielen (Dienstleistungsverträge im weiteren Sinne, wie z. B. der Werkvertrag). Selbst die weiteste Wortlautauslegung der „Erbringung von Dienstleistungen“ gestattet es jedoch nicht, dieser Vertragsart Verträge zuzurechnen, deren charakteristische Leistung darin besteht, eine Sache zur vorübergehenden Nutzung gegen Entgelt zu überlassen (z. B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträge).

- 14 Ein Teil der Lehre weist jedoch auf die terminologische Ähnlichkeit zwischen den Ausdrücken „entgeltliche Lieferung von Waren“ und „entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen“ hin, die sowohl im Zahlungsverzugsgesetz als auch im Gesetz über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 (Dz. U. 2018, Pos. 2174, konsolidierte Fassung) Verwendung finden. Nach dem Gesetz über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen sind als Waren Sachen und ihre Bestandteile sowie Energie in jeglicher Form (Art. 2 Nr. 6), als Lieferung von Waren die Übertragung des Rechts, über die Waren wie ein Eigentümer zu verfügen (Art. 7 Abs. 1), und als Erbringung von Dienstleistungen jede Leistung zugunsten einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die keine Warenlieferung im Sinne des Art. 7 darstellt (Art. 8 Abs. 1), zu verstehen. Unter der Voraussetzung, dass die in den beiden Gesetzen verwendeten Begriffe in ihrer Bedeutung übereinstimmen, könnte der Mietvertrag als ein Dienstleistungsvertrag eingestuft werden.
- 15 Obwohl ein weite Auslegung der Verträge über die entgeltliche Lieferung von Waren und der Verträge über die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen es ähnlich wie im Fall des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen erlauben würde, dem Anwendungsbereich des Zahlungsverzugsgesetzes die meisten Verträge unterfallen zu lassen, die durch Unternehmer geschlossen werden, u. a. auch Miet- und Pachtverträge, was dem gesetzgeberischen Willen entspräche, der im dritten Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/7 zum Ausdruck gekommen ist, wird diese Auffassung nicht allgemein geteilt. Es wird vor allem darauf hingewiesen, dass die Terminologie des Zivilrechts als eines Gebiets des Privatrechts und des Steuerrechts als eines Gebiets des öffentlichen Rechts sich wesentlich unterscheiden. Jegliche Gleichsetzung übereinstimmender Begriffe, die in zwei unterschiedlichen Rechtssystemen verwendet würden, könnte zu unerwünschten Ergebnissen führen, insbesondere was das einheitliche Verständnis bestimmter Rechtsinstitute und infolge davon auch die einheitliche Anwendung des Rechts angehe. Ferner wird die Autonomie des Steuerrechts gegenüber dem Privatrecht betont, und was damit einhergeht, die Autonomie der steuerrechtlichen Terminologie. Die Unterschiede seien so weitreichend, dass z. B. ein wegen der Nichteinhaltung der erforderlichen Form nach dem Zivilrecht unwirksames Rechtsgeschäft eine Lieferung von Waren im steuerrechtlichen Sinne darstellen und die Steuerpflicht begründen könne.

- 16 Gegen die Zuordnung von Verträgen, die die entgeltliche Überlassung von Sachen zur vorübergehenden Nutzung zum Gegenstand haben, zum Geschäftsverkehr im Sinne von Art. 4 Nr. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes (bei einer dem Willen des Unionsgesetzgebers entsprechenden Auslegung), scheint auch der zweite Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/7 zu sprechen. In diesem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass für die meisten Waren und Dienstleistungen die Zahlungen im Binnenmarkt zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits im Wege des Zahlungsaufschubs erfolgen, wobei gemäß den Vereinbarungen der Vertragsparteien, der Lieferantenrechnung oder den gesetzlichen Bestimmungen der Leistungserbringer seinem Kunden einen gewissen Zeitraum zur Begleichung der Rechnung einräumt. Im Fall von Miet- und Pachtverträgen wird kein Zahlungsaufschub für die erbrachte charakteristische Leistung gewährt, da die charakteristische Leistung eine Reihe von Pflichten umfasst (eine einmalige Pflicht zur Übergabe der Miet- oder Pachtsache und – vor allem – die ständige Pflicht, die Nutzung der Miet- oder Pachtsache durch den Mieter bzw. Pächter zu dulden), während die Geldzahlung eine wiederkehrende Pflicht darstellt (worauf noch einzugehen sein wird), die zu Beginn („im Voraus“) oder zum Ende („im Nachhinein“) der betreffenden Abrechnungszeiträume zu leisten ist.
- 17 Auch der elfte Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/7 spricht wohl dagegen, Miet- und Pachtverträge dem Geschäftsverkehr zuzuordnen. In diesem Erwägungsgrund wird ausgeführt, dass die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, auf die die Richtlinie Anwendung findet, auch die Planung und Ausführung öffentlicher Bauarbeiten sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließen sollte. Der Unionsgesetzgeber hat also erkannt, dass die Frage, ob die Planung und Ausführung öffentlicher Bauarbeiten sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten als Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen anzusehen ist, zweifelhaft sein kann. Diese Leistungen haben viel mehr Gemeinsamkeiten mit der Erbringung von Dienstleistungen als die Überlassung einer Sache zur vorübergehenden Nutzung. Man kann mithin davon ausgehen, dass, wenn Verträge über die entgeltliche Überlassung von Sachen zur vorübergehenden Nutzung der Richtlinie 2011/7 unterfallen sollten, darauf ebenfalls – zur Ausräumung von Auslegungszweifeln – in den Erwägungsgründen der Richtlinie hingewiesen worden wäre.
- 18 Der Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) hat sich bisher nur einmal mit dem dargelegten Auslegungsproblem befasst. In der Begründung seines Urteils vom 6. August 2015 – das auf der Grundlage von Art. 2 des zuvor geltenden Gesetzes über die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr vom 12. Juni 2003 (Dz. U. Nr. 139, Pos. 1323) erlassen wurde, in dem der Geschäftsverkehr ähnlich wie in Art. 4 Nr. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes definiert wird – hat der Sąd Najwyższy darauf hingewiesen, dass „unter der Annahme, dass durch das Gesetz ein weitgehender Schutz der Gläubiger bezweckt wird, der Begriff der Dienstleistungsverträge auch Verträge umfasst, die die vorübergehende Nutzung von Sachen zum Gegenstand haben, z. B. Miet- und Pachtverträge, auch wenn diese nicht den Dienstleistungsverträgen im engeren Sinne zuzurechnen sind“.

- 19 Die grammatikalische und die systematische Auslegung des Begriffs „Geschäftsverkehr“ führen mithin zu dem Ergebnis, dass dieser Begriff keine Miet- und Pachtverträge umfasst, da diese Verträge keine entgeltliche Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Andererseits spricht die funktionale Auslegung dafür, auch diese Verträge dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/7 und des Zahlungsverzugsgesetzes unterfallen zu lassen, da diese Verträge einen großen Teil des professionellen Rechtsverkehrs (Wirtschaftsverkehrs) ausmachen und für die Vermieter (Verpächter) oftmals den Kern ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und die Haupteinnahmenquelle darstellen, so dass Verspätungen mit der Zahlung der Miete (des Pachtzinses) sich negativ auf ihre Liquidität auswirken und die Finanzbuchhaltung ihrer Unternehmen erschweren. Im dritten Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/7 wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung dieser Auswirkungen hingewiesen.
- 20 Was die zweite Vorlagefrage anbetrifft, so wurde Art. 5 der Richtlinie 2011/7 beinahe wörtlich durch Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Zahlungsverzugsgesetzes ins polnische Recht umgesetzt. Terminologische Unterschiede bestehen nur im Hinblick auf den Ausdruck „Vereinbarung von Ratenzahlungen“ in der Richtlinie und „Bestimmung einer ratenweisen Erfüllung der Geldleistung“ im polnischen Gesetz. Die angeführten terminologischen Unterschiede begründen jedoch nicht die Annahme, dass der polnische Gesetzgeber den Anwendungsbereich von Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes weiter oder enger fassen wollte, als es der europäische Gesetzgeber in Art. 5 Satz 1 der Richtlinie getan hat. In der polnischen Zivilrechtslehre werden Leistungen als Gegenstand von Schuldverhältnissen vor allem danach unterschieden, ob sie einmalig, wiederkehrend oder ständig erfolgen. Da die dritte Art von Leistungen – d. h. die ständigen – im vorliegenden Rechtsstreit keine Rolle spielt, muss ein Abgrenzungskriterium für die Zweiteilung der Leistungen in einmalige und wiederkehrende gefunden werden. Es wird allgemein angenommen, dass im Fall der einmaligen Leistungen zur Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Handlung, die vom Schuldner gefordert wird, kein Rückgriff auf den Faktor Zeit erforderlich ist. Zur Erfüllung einer einmaligen Leistung bedarf es natürlich, was für jedes menschliche Handeln gilt, einer längeren oder kürzeren Zeitspanne, die sich jedoch nicht auf den Inhalt oder den Umfang der Leistung auswirkt. Um hingegen den Inhalt und den Umfang von wiederkehrenden Leistungen zu beschreiben, muss auf den Zeitfaktor eingegangen werden. Es handelt sich dabei nämlich um Handlungen, die zyklisch und in Zeitabständen, die im Voraus bestimmt sind, wiederkehren. Sie bestehen in der Regel in der periodischen Leistung von Geldzahlungen oder vertretbaren Sachen. Der Zeitfaktor ist nicht nur für den Inhalt der Leistung maßgebend, sondern auch für ihren Gesamtumfang, denn je länger das Schuldverhältnis dieser Art dauert, desto mehr Leistungen sollte der Gläubiger vom Schuldner empfangen. Dieses Merkmal unterscheidet die wiederkehrenden Leistungen von einmaligen Leistungen, die in Teilen erbracht werden, d. h. solchen, bei denen die einmalige Leistung in Raten erbracht wird. In diesem Fall ist der Umfang der Leistung nämlich von vornherein festgelegt, ohne dass auf den Zeitfaktor eingegangen werden müsste. Der Umfang der Leistung

ändert sich nämlich nicht, und das unabhängig davon, auf wie viele Raten und auf welchen Zeitraum die Leistung verteilt wird. Eine wiederkehrende Leistung verliert nicht ihren Charakter und wird nicht schon dadurch zu einer einmaligen Leistung, weil das Schuldverhältnis für einen bestimmten Zeitraum eingegangen wurde. Daher wird der wiederkehrend für die aufeinander folgenden Abrechnungszeiträume gezahlte Mietzins unabhängig davon, ob der Miet- bzw. Pachtvertrag auf unbestimmte oder bestimmte Zeit geschlossen wurde, als eine wiederkehrende Leistung behandelt.

- 21 Aus diesen Gründen kann die Auslegung von Art. 11 Abs. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes und Art. 5 Satz 1 der Richtlinie 2011/7 zu dem Schluss führen, dass diese Bestimmungen nur Fälle betreffen, in denen der Lieferer bzw. der Dienstleistungserbringer eine einmalige Leistung erbracht hat, die Parteien jedoch vereinbart (bestimmt) haben, dass diese Leistung in Teilen (in Raten) erbracht wird. Diese Auslegung hätte jedoch zur Folge, dass dem Gläubiger kein Anspruch auf Verzugszinsen nach Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes und kein Anspruch auf Zahlung des Gegenwerts von 40 Euro nach Art. 10 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 des Zahlungsverzugsgesetzes (mit denen Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt wurden) zustünde, wenn der Schuldner mit der Zahlung des Miet- oder Pachtzinses für die betreffenden Abrechnungszeiträume in Verzug gerät. Wollte man dieser Auslegung der angeführten Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes und der Richtlinie 2011/7 folgen, müsste angenommen werden, dass die o. g. Richtlinie und das polnische Gesetz keine Verträge umfassen, deren charakteristische Leistung darin besteht, ein Sache zur vorübergehenden Nutzung gegen Entgelt zu überlassen (z. B. Miet- und Pachtverträge), d. h., dass diese Verträge nicht dem Geschäftsverkehr im Sinne dieser beiden Rechtsakte zuzuordnen sind.
- 22 Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die im vorigen Abschnitt dargelegte Auslegung mit den Zielen der Richtlinie 2011/7 unvereinbar sein könnte. Sie nähme den Gläubigern nämlich das Recht, Verzugszinsen in einer in der Richtlinie bestimmten Höhe und unter den dort festgelegten Bedingungen sowie eine Entschädigung für die Beitreibungskosten zu fordern, wenn ein Vertrag, der zweifelsfrei dem Geschäftsverkehr zuzuordnen ist, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen wurde (z. B. ein Vertrag über die Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen, der für eine unbestimmte Zeit geschlossen wurde, wobei die Vergütung monatlich abgerechnet wird).